Satzung

FLW – Freie Lechtaler Wählergemeinschaft

Am 19.07.1983 wurde die Wählergruppe "FLW - Freie Lechtaler Wählergemeinschaft" als loser Zusammenschluss wahlberechtigter Personen mit dem Ziel gegründet, sich an Gemeindewahlen zu beteiligen. Am 22.03.1989 gab sie sich eine Satzung als nicht eingetragener Verein. Mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung am 15.03.2018, die FLW als eingetragenen Verein weiterzuführen, soll die Wählergemeinschaft gestärkt werden. Ihr Ziel ist es, sich weiterhin für eine sachliche und bürgernahe Politik zum Wohle Herbertshofens und der Marktgemeinde Meitingen insbesondere durch Beteiligung an Kommunalwahlen einzusetzen.

§ 1 Name und Sitz

1. Die unabhängige Wählergemeinschaft führt den Namen „FLW – Freie Lechtaler Wählergemeinschaft“ (nachfolgend FLW genannt) mit dem Zusatz „e. V.“ nach seiner Eintragung.
2. Die FLW ist ein Verein ohne Parteicharakter und hat seinen Sitz in Meitingen, OT Herbertshofen.

§ 2 Zweck

1. Die FLW ist eine Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern von Meitingen, die sich dem Wohle der Marktgemeinde Meitingen und des Landkreises Augsburg im besonderen verpflichtet fühlt.
2. Zweck und Aufgabe der FLW besteht darin, den Bürgern der Marktgemeinde Meitingen eine Organisationsform zu bieten, die es ermöglicht, alle kommunalen Angelegenheiten in politischer und konfessioneller Unabhängigkeit zu vertreten und mitzubestimmen.
3. Zur Verwirklichung der aktiven politischen Mitarbeit sind nach Möglichkeit bei allen Wahlen auf allen kommunalen Ebenen geeignete Persönlichkeiten aus den Reihen der FLW als Kandidaten zu benennen und zu fördern, die in den betreffenden Vertretungsorganen die Gewähr bieten, dass sie, über allen Parteiinteressen stehend und auch seitens der FLW nicht an Weisungen gebunden, allein ihrem Gewissen verantwortlich sachgerecht entscheiden.
4. Die FLW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sie erstrebt keinen Gewinn. Spenden und Beiträge dürfen nur zum satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.
5. Die FLW ist berechtigt, überörtlichen, gleichgesinnten Vereinigungen beizutreten.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede in der Marktgemeinde Meitingen wahlberechtigte Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet, erworben. Im Aufnahmeantrag ist die Parteilosigkeit zu bestätigen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden zum Ende des Kalenderjahres, durch Ausschluss oder durch Tod des Mitglieds.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn das Mitglied den Zielen oder dem Ansehen der FLW schadet. Zuvor ist das Mitglied zu hören.

5. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch mit dem Beitritt in eine politische Partei.
6. Dem Mitglied steht das Recht zu, gegen die Entscheidung des Vorstandes zu § 3 Ziff. 4 (Ausschluss) die Mitgliederversammlung anzurufen.

§ 4 Beitrag

1. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist bis spätestens 31.3. eines jeden Jahres zu zahlen.
2. Die Beitragsrückerstattung ist ausgeschlossen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe

Die Organe der FLW sind
a) der Vorstand
b) der erweiterte Vorstand
c) der Arbeitskreis
d) die Mitgliederversammlung
e) der Ausschuss für kommunale Wahlen (§ 10)

§ 6 Vorstand

1. der Vorstand setzt sich zusammen aus
   a) dem ersten Vorsitzenden
   b) dem zweiten Vorsitzenden
   c) dem dritten Vorsitzenden
   d) dem Kassenwart*
   e) dem Schriftführer*

   * bei Bedarf können Stellvertreter hinzugewählt werden

   Der Vorstand wird von den Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zu einer Neuwahl im Amt.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Beschlüsse können im schriftlichen Umlaufverfahren per Brief, Telefax, E-Mail sowie anderen geeigneten Kommunikationsmedien – auch mit gemischter Verwendung der Medien – gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied dieser Art der Beschlussfassung generell oder für einen einzelnen Beschluss widerspricht. Über eine Beschlussfassung per Umlaufverfahren ist ein Protokoll zu verfassen, welches dem Gremium umgehend zuzustellen ist. Es ist außerdem dem Protokoll der folgenden Sitzung beizufügen.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste, zweite und dritte Vorsitzende. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden der zweite und – bei dessen Verhinderung – der dritte Vorsitzende für die FLW tätig sein darf.
5. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 7 entfällt

§ 8 Arbeitskreis

1. Der Arbeitskreis setzt sich zusammen aus
   a) dem Vorstand (§ 6)
   b) den FLW-Mandatsträgern in den kommunalen Körperschaften
   c) den beiden Kassenprüfern
   d) den Beisitzern.
2. Kassenprüfer und Beisitzer können vom Vorstand und von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit ist identisch mit der Amtszeit des Vorstands (§ 6 Ziff. 1).
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Zu Beschlüssen im Umlaufverfahren gelten die Regelungen unter § 6 Vorstand entsprechend.
5. Der Vorstand kann zusätzlich Personen zu den Sitzungen einladen.
6. Der Arbeitskreis ist das Bindeglied zwischen Mitgliedern und gewählten Mandatsträgern und hat letztere mit Ratschlägen und Empfehlungen zu unterstützen.
7. Die Tätigkeit der Mitglieder des Arbeitskreises ist ehrenamtlich.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich einzuberufen. Zusätzliche Versammlungen können bei Bedarf angesetzt werden.
2. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Wahrung einer Ladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung zu laden. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail. Statt schriftlicher Einladung ist auch die Veröffentlichung in der Zeitung „Augsburger Allgemeine“ und „Wertinger Zeitung“ oder dem Bürgerbrief des Marktes Meitingen möglich.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Fällen, für die nach dieser Satzung keine andere Zuständigkeit besteht. Namentlich beschließt sie:
   a) Entgegennahme der Jahresberichte
   b) Entlastung des Vorstandes
   c) Wahl des Vorstandes
   d) Wahl der Beisitzer
4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und vom Versammlungsleiter sowie vom Schriftführer unterzeichnet. Das Protokoll hat Ort und Zeit der Versammlung sowie die Abstimmungsergebnisse zu enthalten.
5. Auf schriftlichen Antrag und Begründung von mindestens ¼ aller Mitglieder hat der Vorstand binnen 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, für die die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung gelten.

§ 10 Ausschuss für kommunale Wahlen

1. Der Ausschuss wird anlässlich jeder Kommunalwahl gebildet. Fallen mehrere Kommunalwahlen zeitlich zusammen, ist er für sie alle in gleicher Besetzung zuständig. Seine Amtszeit endet jeweils einen Monat nach der betreffenden Kommunalwahl.
   Der Ausschuss besteht aus sieben Mitgliedern.

2. Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Vorstand bestimmt.
3. Der Ausschuss erarbeitet die Wahlprogramme, stellt die Kandidatenliste zu den Kommunalwahlen auf und beruft die Nominierungsversammlung ein.
4. Die Entscheidungen des Ausschusses erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
5. Die Tätigkeit der Mitglieder des Ausschusses ist ehrenamtlich.

§ 10 a Nominierungsversammlung

1. Stimmberechtigt an Nominierungsversammlungen sind nur Mitglieder der FLW, die am Tage der Versammlung wahlberechtigt sind. Die Versammlung kann durch Mehrheitsbeschluss (einfache Mehrheit) weiteren Bürgerinnen und Bürgern das Stimmrecht erteilen.
2. Die Beschlüsse der Nominierungsversammlung haben nach demokratischen Grundsätzen zu erfolgen. Jeder Abstimmende hat gleich viele Stimmen. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Das nähere Wahlverfahren wird von den Teilnahmeberechtigten der Nominierungsversammlung unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung beschlossen.
3. Die Nominierungsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingehen.
2. Satzungsänderungen müssen mit einer ¾-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder gefasst werden.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung der FLW kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Auflösung der FLW kann erfolgen, wenn
   a) ¾ der satzungsmäßig Stimmberechtigten anwesend sind
   und
   b) ¾ dieser Anwesenden dies beschließen.
3. Im Falle der Auflösung der FLW wird das gesamte Vermögen dem BRK-Ortsgruppe Meitingen zugeführt.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Diese vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 22. März 1989 beschlossen, geändert am 07. März 2016, am 15.03.2018 sowie am 20.05.2018 und tritt mit diesem Datum in Kraft.

Die Mitgliederversammlung am 15.03.2018 beschloss den Eintrag ins Vereinsregister als rechtsfähiger Verein durch den Vorstand.

Herbertshofen, 20.05.2018